

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 80/13 B

L 9 AL 63/10 (Bayerisches LSG)
S 4 AL 104/08 (SG Augsburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. November 2013 durch die Richter
Dr. L e i t h e r e r - als Vorsitzender - und M u t s c h l e r sowie die Richterin
S i e f e r t
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 21. März 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Zur Darlegung grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist in der Beschwerdebegründung auszuführen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit, vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; SozR 1500 § 160a Nr 60; SozR 4-1500 § 160a Nr 9*). Darzulegen ist insbesondere, dass die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres beantwortet werden kann, und es ist der Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16; stRspr*). Diesen Anforderungen genügt die vorgelegte Beschwerdebegründung vom 6.8.2013 nicht.
- 3 Es kann dahinstehen, ob die Beschwerdeführerin mit den in der Begründungsschrift formulierten Fragen zur verfassungskonformen Auslegung bzw analogen Anwendung des § 131 Abs 4 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) in der bis zum 31.3.2012 geltenden Fassung (aF) zumindest eine Rechtsfrage unmissverständlich dargelegt hat, die in einem Revisionsverfahren mit einer verallgemeinerungsfähigen Aussage beantwortet werden kann (*vgl zu diesem Erfordernis ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Beschluss des Senats vom 17.8.2009, B 11 AL 192/08 B, Juris RdNr 3*). Jedenfalls enthält die Beschwerdebegründung keine hinreichenden Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit.
- 4 Zur formgerechten Darlegung der Klärungsbedürftigkeit genügt es grundsätzlich nicht, eine bestimmte Gesetzesauslegung darzustellen; erforderlich ist vielmehr auch eine Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung und dem Schrifttum (*vgl ua Beschlüsse des Senats vom 13.8.2008, B 11 AL 8/08 B, Juris RdNr 3, und vom 19.8.2009, B 11 AL 116/09 B, Juris RdNr 3*). Der bloße Hinweis in der Beschwerdebegründung, die aufgeworfenen Rechtsfragen seien "höchststrichterlich noch nicht entschieden", reicht dafür nicht aus. Die Beschwerdeführerin geht weder auf die Ablehnung ihres Rechtsstandpunkts in der Kommentarliteratur noch auf die einschlägigen Urteile des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 17.11.2010 (*L 12 AL 153/10, info also 2011, 128 ff mwN*), des LSG Sachsen-Anhalt vom 23.6.2011 (*L 2 AL 23/10, Juris*) und des LSG für das Saarland vom 27.7.2012 (*L 6 AL 15/10, Juris*) ein. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass es im vorliegenden Fall angesichts der zahlreichen Vorgänger- und Parallelvorschriften der Darlegung bedurft hätte, inwieweit sich aus hierzu ergangener Rechtsprechung des BSG hinreichende Anhaltspunkte für die Beantwortung der für klärungsbedürftig



gehaltenen Rechtsfrage herleiten lassen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*). Das Beschwerdevorbringen zur Auslegung des § 131 Abs 4 SGB III aF, das sich mit der Rechtsprechung des BSG zum Begriff des Leistungsbezugs (*vgl etwa Urteil des Senats vom 29.10.2008, B 11 AL 13/07 R, SozR 4-4300 § 124 Nr 5 RdNr 15 f mwN*) überhaupt nicht befasst und auch ein Eingehen auf die im Urteil des LSG angesprochene Differenzierung zwischen Leistungsbeziehern und Nichtbeziehern in § 5 Abs 1 Nr 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch vermissen lässt, genügt den Anforderungen an die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit nicht. Soweit sich die Beschwerdeführerin auf eine Analogie bzw auf Verfassungswidrigkeit beruft, versäumt sie es, die Voraussetzungen vollständig und substantiiert darzulegen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23*).

- 5 An einer formgerechten Darlegung der Klärungsfähigkeit fehlt es deshalb, weil die Beschwerdeführerin den dem angefochtenen Urteil des LSG zugrundeliegenden Sachverhalt und die Urteilsbegründung des LSG nur unvollständig darstellt. Die bruchstückhaften Hinweise der Beschwerdebegründung zum Sachverhalt sind mit der rechtlichen Argumentation vermengt und ermöglichen es dem Senat nicht, allein aufgrund des Vorbringens der Beschwerdebegründung die Frage der Revisionszulassung zu beurteilen (*vgl zu diesem Erfordernis ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 31, Nr 62*).
- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

